

Seils, Eric; Baumann, Helge

Research Report

Wer arbeitet an den Festtagen 2022/2023?

Analysen zur Tarifpolitik, No. 92

Provided in Cooperation with:

The Institute of Economic and Social Research (WSI), Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Seils, Eric; Baumann, Helge (2022) : Wer arbeitet an den Festtagen 2022/2023?, Analysen zur Tarifpolitik, No. 92, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/268815>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WER ARBEITET AN DEN FESTTAGEN 2022 / 2023?

Eric Seils, Helge Emmler und WSI-Tarifarchiv



Einleitung¹

Die Arbeit an den Festtagen zwischen den Jahren ist ein weitaus komplexeres Thema als man zunächst meinen möchte: Das Arbeitszeitgesetz regelt die Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen. Heiligabend und Silvester sind aber keine gesetzlichen Feiertage, weshalb für diese Tage branchenspezifische tarifliche Regelungen, die regional variieren können, von großer Bedeutung sind. Im Laufe der Jahre fallen die verschiedenen Feiertage zudem auf unterschiedliche Wochentage. Auch die Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten und den sogenannten „Stillen Tagen“ sollten nicht übersehen werden. Schließlich kommen noch Urlaubs- oder Arbeitszeitverkürzungstage (AZV-Tage) ins Spiel.

Um etwas Licht in dieses winterliche Dunkel zu bringen, wird im Folgenden auf das gesetzliche Regelwerk eingegangen. Danach werden einige Ergebnisse der WSI-Erwerbspersonenbefragung vorgestellt, die Auskunft darüber geben, wer an den Feiertagen zwischen den Jahren arbeiten muss. Im Anschluss wird auf Daten des WSI-Tarifarchivs zurückgegriffen, um Informationen darüber zu gewinnen, in welchen Wirtschaftszweigen und Regionen sich aus den Tarifverträgen Ansprüche auf (teilweise) arbeitsfreie Tage an Heiligabend und Silvester ableiten lassen. Zunächst jedoch einige kurze Anmerkungen zu den verwendeten Datenquellen.

Daten

Das vorliegende Papier fußt im Wesentlichen auf der WSI-Erwerbspersonenbefragung und dem WSI-Tarifarchiv. Bei der WSI-Erwerbspersonenbefragung handelt es sich um eine Befragung von Erwerbspersonen, die von der Firma Kantar im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung durchgeführt wurde. In der 9. Welle wurden im November 2022 insgesamt rund 5.000 Erwerbstätige und Arbeitslose (ohne Rentner) in computergestützten Web-Interviews befragt. Die hier interessierende Frage lautet:

An welchen der folgenden Tage werden Sie arbeiten müssen?

- An Heiligabend bis 14 Uhr
- An Heiligabend nach 14 Uhr
- Am 1. Weihnachtsfeiertag
- Am 2. Weihnachtsfeiertag
- An Silvester bis 14 Uhr
- An Silvester nach 14 Uhr
- Am Neujahrstag

Zu dieser Frage liegen ca. 4.180 gültige Antworten vor.

¹ Wir danken Toralf Pusch, Bettina Kohlrausch und Thorsten Schulten für ihre tatkräftige Unterstützung und wichtige Hinweise.

Das WSI-Tarifarchiv ist die größte Sammlung von Tarifverträgen in der Bundesrepublik Deutschland und die zentrale tarifpolitische Dokumentationsstelle der im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften. Seit den 1950er Jahren wurde dort neben der tariflichen Entgeltstatistik eine Arbeitszeitstatistik entwickelt, welche über die Entwicklung der tariflichen Wochenarbeitszeit, der Urlaubsdauer und der Jahresarbeitszeit in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen Auskunft gibt. Gegenwärtig werden laufend über 5.000 Tarifverträge beobachtet, ausgewertet und archiviert.

Gesetzliche Regelungen

Grundsätzlich gilt laut § 9 Arbeitszeitgesetz, dass Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig nicht beschäftigt werden dürfen. Sofern die Arbeiten aber nicht an regulären Werktagen erledigt werden können, gelten nach § 10 desselben Gesetzes zahlreiche branchenspezifische Ausnahmen: Not- und Rettungsdienste dürften ebenso wie die Feuerwehr an den bevorstehenden Feiertagen eher überdurchschnittlich gefordert sein. Auch die Arbeit in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen muss zumindest mit einer Rumpfbesetzung weitergeführt werden können. Ähnliches gilt für die Tierhaltung und die Energie- und Wasserversorgung sowie die Abfall- und Abwasserentsorgung. Schließlich gibt es Regelungen, die verhindern sollen, dass durch einen Arbeitsausfall Produktionsanlagen oder Arbeitsergebnisse verderben oder zerstört werden. Ein eigens im Gesetz erwähnter Punkt ist etwa der Transport von leichtverderblichen Waren. Es gibt jedoch auch Ausnahmen für Tätigkeiten, die zwar nicht zwingend erforderlich sind aber den Kunden und Produzenten wünschenswert erscheinen: Dies gilt etwa für das Gastgewerbe, öffentliche Darbietungen, Rundfunk und Presse, Messen und Museen. Schließlich seien noch die kirchlichen Messen genannt, die von der (katholischen) Kirche als Dienst am Herrn als zwingend erforderlich angesehen werden.

Außer in den genannten Ausnahmefällen ruht also die Arbeit an den beiden Weihnachtsfeiertagen und an Neujahr. Dies gilt jedoch nicht für Heiligabend und Silvester, da es sich um Werktage handelt. Allerdings müssen die meisten Geschäfte um 14.00 Uhr aufgrund der Ladenöffnungszeiten schließen. Eine Ausnahme gilt etwa für Tankstellen.² Zudem gilt an diesen beiden Tagen ab 14.00 Uhr eine steuerrechtliche Sonderregelung³: Am Nachmittag sind Zuschläge zum Arbeitslohn bis zu einer Höhe von 150 Prozent des Grundlohnes steuerfrei. An Silvester gilt eine Obergrenze von 125 Prozent des Grundlohnes.⁴ Zudem gilt Heiligabend als sogenannter „Stiller Tag“, was in manchen Bundesländern die Folge hat, dass Tätigkeiten, die mit Lärm einhergehen, nicht ausgeübt werden dürfen.

² Man vergleiche etwa: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000525

³ §3b, Absatz 1, Nr. 3 und 4. Vergleiche hierzu:

<https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2022/A-Einkommensteuergesetz/II-Einkommen/2-Steuerfreie-Einnahmen/Paragraf-3b/inhalt.html>

⁴ Die Steuerfreiheit von Zuschlägen gilt nur, insofern kein Freizeitausgleich gewährt wird. Sozialversicherungsfrei sind die Zuschläge nur, insoweit der Stundenlohn des Grundlohnes 25 Euro nicht übersteigt. Vergleiche hierzu:

<https://verdi-bub.de/wissen/praxistipps/weihnachten-und-silvester>

Wer muss wann arbeiten?

In diesem Jahr fallen Heiligabend und Silvester auf einen Samstag. Während sich manche freuen, dass sie deshalb Heiligabend ruhig angehen können bzw. Zeit haben, die Silvesterparty vorzubereiten, ärgern sich andere, dass ein halber oder gar ganzer Urlaubstag gleichsam verloren ist. Im Hinblick auf die Ergebnisse der WSI-Erwerbspersonenbefragung ist bei der Interpretation ein gewisser kalendarischer Effekt zu berücksichtigen, der den Anteil derjenigen, die an den genannten Feiertagen arbeiten müssen, senkt, weil viele Beschäftigte samstags ohnehin nicht arbeiten.

Tabelle 1: Anteil der Arbeitenden, 2022 / 2023

	Heiligabend		1. Weih- nachtstag	2. Weih- nachtstag	Silvester		Neujahr
	bis 14.00 Uhr	ab 14.00 Uhr			bis 14.00 Uhr	ab 14.00 Uhr	
Insgesamt	20	8	9	10	19	10	9
mit Kindern	21	8	9	10	20	10	9
ohne Kinder	18	7	9	9	17	8	10
bedarfsgewichtetes Haushaltseinkommen							
unter 1.500 Euro	29	10	12	15	29	12	14
1.500 bis unter 2.000 Euro	26	9	13	13	25	12	10
2.000 bis unter 2.500 Euro	19	10	11	11	17	11	9
2.500 bis unter 3.500 Euro	15	6	7	7	14	8	8
3.500 bis unter 5.000 Euro	16	6	7	8	16	9	9
5.000 und mehr Euro	17	10	8	7	17	10	8
Geschlecht							
Männer	22	9	11	11	21	12	10
Frauen	18	7	8	8	17	8	8
Region							
Ost (inkl. Berlin)	22	7	11	12	21	11	11
West	20	8	9	9	19	10	9

Quelle: WSI-Erwerbspersonenbefragung, 9. Welle, gewichtete Ergebnisse, eigene Berechnungen.

WSI

Tabelle 1 zeigt, welcher Prozentsatz der Erwerbstätigen am jeweiligen Festtag arbeiten muss. Von größtem Interesse ist natürlich Heiligabend, der zumindest den Kindern – neben dem eigenen Geburtstag – als wichtigster Tag im Jahr gilt. Am Vormittag des 24. Dezember müssen noch 20 Prozent aller Erwerbstätigen arbeiten. Nach 14 Uhr sinkt der Anteil der Arbeitenden unter den Erwerbstätigen auf den tiefsten Stand an den Festtagen, was die Bedeutung dieses Abends illustriert. Dennoch müssen acht Prozent der

Erwerbstätigen arbeiten, wenn die Bescherung naht! An den beiden Weihnachtstagen steigen die Werte gegenüber Heiligabend kaum an.

Am Vormittag des Silvestertages müssen jedoch immerhin 19 Prozent der Erwerbstätigen arbeiten. Nach 14.00 Uhr sinkt der Anteil auf zehn Prozent, einen Wert, der dem der Weihnachtstage entspricht. An Neujahr ist es neun Prozent der Erwerbstätigen nicht vergönnt, auszuschlafen.

Bemerkenswert ist schließlich, dass Erwerbstätige aus Haushalten mit einem niedrigen bedarfsgewichteten Haushaltseinkommen häufiger an den Festtagen arbeiten müssen als solche mit einem hohen Haushaltseinkommen. Besonders auffällig ist das Muster am Vormittag von Heiligabend, an dem 29 Prozent der Erwerbstätigen mit einem bedarfsgewichteten Haushaltseinkommen von unter 1.500 Euro zur Arbeit gehen müssen, während der Anteil bei höheren Haushaltseinkommen nur noch bei 15 bis 17 Prozent liegt.⁵ Ähnlich ist die Situation am Silvestervormittag. An den übrigen Zeitpunkten ist das Muster weniger deutlich, verschwindet jedoch nicht.

Schließlich müssen Männer tendenziell häufiger als Frauen an den Festtagen zur Arbeit gehen. Dies zeigt sich am ehesten am Vormittag von Heiligabend und am Silvesternachmittag.

Tabelle 2: Arbeit an Feiertagen nach Wirtschaftszweigen, 2022 / 2023

	Heiligabend		1. Weihnachtstag	2. Weihnachtstag	Silvester		Neujahr
	bis 14.00 Uhr	ab 14.00 Uhr			bis 14.00 Uhr	ab 14.00 Uhr	
Energie, Wasserversorgung, Bergbau	10	7	7	8	14	8	9
Verarbeitendes Gewerbe / sonstiges prod. Gewerbe	10	3	3	4	9	3	4
Baugewerbe	13	2	3	4	12	3	3
Handel, Kfz-Gewerbe	45	4	3	4	43	16	4
Verkehr und Logistik	33	16	16	20	31	18	17
Gastgewerbe	29	13	32	37	32	27	31
Medien, Information, Kommunikation, Kunst	21	8	6	6	23	9	5
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	12	5	7	7	9	6	6
Sonstige Dienstleistungen	20	7	9	9	21	8	8
Öffentliche Verwaltung	7	5	8	8	7	6	6
Erziehung und Unterricht	11	2	5	2	5	3	2
Gesundheits- und Sozialwesen	23	22	25	23	23	22	25

Quelle: WSI-Erwerbspersonenbefragung, 9. Welle, gewichtete Ergebnisse, eigene Berechnungen für eine Auswahl an Wirtschaftszweigen mit ausreichenden Fallzahlen.



⁵ Möglicherweise steigt der Anteil bei sehr hohen Haushaltseinkommen wieder an.

In Tabelle 2 sind die Ergebnisse der Befragung nach Wirtschaftszweigen gegliedert. Wenngleich davon Abstand genommen werden sollte, die Angaben zu Wirtschaftszweigen mit kleinen Fallzahlen im Detail zu interpretieren, so fällt doch auf, dass der Anteil der Arbeitenden an den Erwerbstätigen erheblich variiert. Besonders hohe Werte sind im Gastgewerbe, dem Handel sowie in Verkehr und Logistik zu beobachten, während die Werte im Öffentlichen Dienst oder dem Verarbeitenden Gewerbe niedrig ausfallen. Wenig überraschend müssen am Vormittag des 24.12.2022 besonders viele Menschen im Handel arbeiten, was sicherlich auch darauf zurückzuführen ist, dass die Geschäfte zumeist bis 14.00 Uhr geöffnet haben, um das Weihnachtsgeschäft bis zum Ende zu nutzen und den Kunden die letzten Einkäufe für das Fest zu ermöglichen. Am Nachmittag sinkt der Anteil der Arbeitenden in der Branche, weil die Läden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu den Ladenöffnungszeiten schließen müssen. Am Silvestervormittag arbeiten wiederum viele Menschen im Gastgewerbe, weil dann bis zur letzten Minute Feuerwerkskörper und sonstiger Festtagsbedarf verkauft wird. Im Gastgewerbe bleibt der Anteil der Arbeitenden hingegen hoch. Darin spiegelt sich die hohe Nachfrage nach diesen Dienstleistungen zwischen den Jahren. Die Wirtschaftszweige „Energie, Wasserversorgung und Bergbau“, „Verkehr und Logistik“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“ zeichnen sich demgegenüber durch einen über die verschiedenen Zeitpunkte recht konstanten Anteil aus. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass in diesen Bereichen die Versorgungssicherheit gewährleistet werden muss.

Auffällig ist schließlich, dass der Anteil der Arbeitenden am Nachmittag des Heiligabends und Silvester in vielen Branchen auffällig niedrig ist, obwohl es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt. Das führt zu der Frage, inwiefern Tarifverträge dazu beitragen, dass Beschäftigte am Heiligabend und Silvester einen (teilweise) freien Tag haben.

Der Einfluss der Tarifverträge

In diesem Jahr ist die Bedeutung der Tarifverträge durch den Umstand reduziert, dass viele Beschäftigte samstags ohnehin nicht arbeiten müssen. Grundsätzlich gibt es zahlreiche Branchen, in denen die Tarifverträge an Heiligabend und Silvester jeweils einen ganzen arbeitsfreien Tag vorsehen. Die folgende Liste bietet hierzu einige Beispiele, ist aber keineswegs erschöpfend:

- Obschon zumindest die Energie- und Wasserversorgung auch über die Feiertage sichergestellt sein muss, haben fast alle tarifgebundenen Beschäftigten in **Energie, Wasserversorgung und Bergbau** beinahe bundesweit an Heiligabend und Silvester ganztätig frei, ohne dass Urlaub oder AZV-Tage geopfert werden müssen. Ausnahmen sind die Private Energieversorgung Südwest und die Energieversorgung Bayern, bei denen nur ein halber Tag arbeitsfrei ist.

- Auch im **Öffentlichen Dienst** umfassen die Tarifverträge für die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung fast durchgehend Bestimmungen, wonach die beiden Festtage arbeitsfrei sind. Zu den wenigen Ausnahmen gehören etwa die Spartenarbeitsverträge für den Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (jeweils ein halber Tag) sowie Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland (keine freien Tage). Außerdem einzelne Tarifverträge für (Gruppen von) Krankenkassen.
- Bei den privaten, genossenschaftlichen und öffentlichen **Banken** sowie bei den **Versicherungen** (Innendienst) ist sowohl Heiligabend als auch Silvester generell arbeitsfrei, insofern das Unternehmen tarifgebunden ist.
- Die Vereinbarungen für das Mineralölverarbeitende Gewerbe bei **BP, ExxonMobil und Shell** begründen einen Anspruch auf jeweils einen ganzen freien Tag.
- In der **Volkswagen AG** (Werke West), bei **IBM** und **Telefónica** sind sowohl Heiligabend als auch Silvester ganztägig arbeitsfrei.
- Auch der Tarifvertrag für die Beschäftigten der **Deutschen Telekom AG** sieht jeweils einen ganzen arbeitsfreien Tag vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass dies nicht für die weitaus zahlreicheren Beschäftigten der Telekom Servicegesellschaften gilt.

Daneben gibt es eine lange Reihe von Branchen, in denen in verschiedenen Kombinationen weniger als jeweils ein ganzer arbeitsfreier Tag vorgesehen ist. Die folgende Auflistung illustriert dies anhand einiger Fälle:

- Eine vergleichsweise erfreuliche Variante findet sich im Tarifvertrag der **Erfrischungsgetränkeindustrie** in Nordrhein-Westfalen, wonach Heiligabend ganztägig frei ist, Silvester aber nur ein halber Tag.
- In der **Chemischen Industrie** ist laut Tarifvertrag pro Festtag ein halber Tag arbeitsfrei.
- Ein weiterer Fall sind die Tarifverträge für die **Vodafone AG**, wo sowohl in West- als auch in Ostdeutschland jeweils ein halber freier Tag festgeschrieben ist.
- Ein halber Tag ist auch für die **Mineralbrunnenindustrie** in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und den gesamten Osten festgeschrieben worden. In Niedersachsen und Bremen ist es in den Tarifverträgen sogar gelungen, beide Tage ganz arbeitsfrei zu halten.
- Während der Tarifvertrag für das Bodenpersonal der **Lufthansa** in Ost und West jeweils einen halben freien Tag vorsieht, finden sich im Tarifvertrag für das Kabinenpersonal keine derartigen Regelungen.
- Im Tarifvertrag für die etwa 120.000 Beschäftigten der **Deutschen Bahn AG** ist an Heiligabend und Silvester ebenfalls jeweils ein halber freier Tag festgeschrieben, während der Vertrag für die **nichtbundes-eigenen Eisenbahnen** in Westdeutschland nur jeweils 0,25 freie Tage vorsieht.

Schließlich muss konstatiert werden, dass es weiterhin viele Branchen und Firmen gibt, in deren Tarifverträgen keinerlei freie Arbeitstage an den Festtagen festgeschrieben sind: Ein sehr bekanntes Beispiel ist die **Deutsche Post AG** in deren Tarifverträgen für Ost und West die freien Tage an den beiden Festtagen bis Dezember 2023 ausgesetzt wurden. Das Gleiche gilt u. a. für die folgenden Branchen: **Maler- und Lackiererhandwerk, Gerüstbaugewerbe, Friseurhandwerk** und das **Bewachungsgewerbe**.

Fazit

Arbeiten an den Festtagen ist in manchen Fällen notwendig aber grundsätzlich sehr unpopulär. Gesetzliche Regelungen sorgen für arbeitsfreie Tage an den Weihnachtsfeiertagen und an Neujahr. Wenn Heiligabend und Silvester nicht gerade auf einen Tag am Wochenende fallen, begründen neben Einschränkungen der Ladenöffnungszeiten vor allem tarifliche Regelungen Ansprüche auf (teilweise) arbeitsfreie Tage ohne auf Urlaub oder Arbeitszeitverkürzung (AZV) zurückgreifen zu müssen. Obwohl die beiden Tage in diesem Jahr auf einen Samstag fallen, müssen ca. acht Prozent der Erwerbstätigen am Nachmittag des Heiligabends arbeiten.

IMPRESSUM

Wer arbeitet an den Festtagen 2022 / 2023?

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches
Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 7778 591

www.wsi.de
www.tarifvertrag.de

Kontakt

Dr. Eric Seils
Referat Vergleichende Sozialpolitik
eric-seils@boeckler.de

Analysen zur Tarifpolitik (Internet)

ISSN 2751-8574